

Beantwortung der Anfrage in der Gemeindevertretung Roßdorf

Anfrage von:	Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Anfrage Betreff:	Anfrage zum Radweg auf Abzweigung zum Schatzborn
Anfrage Datum:	28.08.2019
Beantwortung in Sitzung: (Nummer und Datum)	22. Sitzung der GVE am 20.09.2019

Frage 1:

Eignen sich Verkehrsschilder dazu, den Autofahrer zu vermitteln, dass sie beim Abbiegen in die Straße „Am Schatzborn“ mit Radfahrern aus beiden Richtungen zu rechnen haben? Wenn ja, welche?

Grundsätzlich „Ja“. Es wären die Schilder Verkehrszeichen (Vz) 138 StVO (Radverkehr) und Zusatzzeichen (Zz) 1000-11 und 21 (Richtung der Gefahrstelle - richtungsweisender Pfeil) aufzustellen.



VZ. 138



(rechts- und linksweisend unter VZ 138)

Nach § 49 Absatz 9 StVO dürfen jedoch Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenstelle besteht. Zusätzlich dürfen Gefahrzeichen, wie das VZ. 138, nur angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Zur Beurteilung ist die Verkehrsunfallstatistik des Polizeipräsidiums Südhessen heran zu ziehen und die Polizei zu hören. Im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.08.2019 haben sich drei Verkehrsunfälle mit der Beteiligung von Radfahrern ereignet. Laut dem Polizeipräsidium ist diese Einmündung somit aus verkehrspolizeilicher Sicht als unauffällig zu bezeichnen und eine weitergehende Beschilderung nicht erforderlich.

Eine zusätzliche Beschilderung hat daher nicht zu erfolgen.

Frage 2:

Kann die rote Markierung des Radwegs erneuert werden, wenn ja vom wem?

Von Zeit zu Zeit muss die Rot-Markierung erneuert werden. Zuständig ist die Gemeinde Roßdorf. Die Ausführung erfolgt über eine zu beauftragende Firma.

Frage 3:

Können die Schilder aus Richtung Schatzborn, die auf den querenden Radweg hinweisen, vergrößert oder besser platziert werden.

Das aufgestellte Verkehrszeichen VZ 205 - Vorfahrt gewähren - und das Zusatzzeichen ZZ. 1000-32 - Radfahrer kreuzen - sind regelkonform aufgestellt, gut sichtbar, nicht verblasst und entsprechen der erforderlichen Größe. Das VZ. 205 dürfte sogar in verkleinerter Form dargestellt werden.

Roßdorf, 19.09.2019

Christel Sprößler
Bürgermeisterin